



Öffentliche Bekanntmachung des Gemeineverwaltungsverbandes Eriskirch–Kressbronn a. B. – Langenargen

**über den Änderungsbeschluss und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zur
5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Moos I in Kressbronn a. B.
gem. § 3 Abs. 1 BauGB
(Veröffentlichung des Planentwurfs – Frühzeitige Beteiligung)**

Die Verbandsversammlung des Gemeineverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.- Langenargen hat in seiner Sitzung am 23.10.2023 den Änderungsbeschluss und die frühzeitige Unterrichtung zur Änderung des Flächennutzungsplans „5. Änderung – Bereich Moos I“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Unterlagen zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit werden auf der Homepage des Gemeineverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.- Langenargen im Internet veröffentlicht und können dort innerhalb der Veröffentlichungsfrist (27.11.2023 bis 29.12.2023) eingesehen werden: <https://www.gvv-ekl.de/flaechennutzungsplan/aenderungen.html>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im gleichen Zeitraum (Veröffentlichungsfrist) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der

Gemeinde Eriskirch (Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch), Zimmer 15 aus. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag morgens (außer Mittwoch) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstagvormittag von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstagmittag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.). Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Falls eine Beratung und Erörterung gewünscht ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Gemeinde Kressbronn am Bodensee (Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.), Zimmer 20 aus. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag morgens (außer Mittwoch) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am Dienstagmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstagmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.). Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Falls eine Beratung und Erörterung gewünscht ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Gemeinde Langenargen (Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen), Zimmer 26 und 28 aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am Mittwochmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und

Donnerstagmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.). Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Falls eine Beratung und Erörterung gewünscht ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichung abgegeben werden. Diese Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können aber auch bei Bedarf auf anderem Weg (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) abgegeben werden.

Beschreibung des Geltungsbereichs:

Gemarkung: Kressbronn a. B.

Lage: Der Änderungsbereich liegt im Nordosten von Kressbronn a. B. nördlich der Gattnauer Straße. Der Geltungsbereich der 5. Teiländerung umfasst die Flurstücke Nr. 1523, 7197 und die Teilflurstücke Nr. 1339, 1524, 7513 und 7542. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,35 ha und ergibt sich aus dem abgebildeten Lageplan (ohne Maßstab).

Lageplan:



Planungsziel ist die Ergänzung der südlich angrenzenden vorhandenen Wohnbauflächen auf bisherigen Flächen für die Landwirtschaft (siehe Abbildung). Der Änderungsbereich soll als geplante Wohnbaufläche dargestellt werden.

Ausgelegt werden der Lageplan und der Textteil vom 14.11.2023.



Hinweis:

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Kressbronn a. B., 14.11.2023

.....
Arman Aigner

Verbandsvorsitzender